

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung der Sportstätten** (Sportstätten-Benutzungssatzung) **der Stadt Zeulenroda-Triebes**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), und des § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in seiner Sitzung am 16. April 2008 folgende Sportstätten-Benutzungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1** **Träger und Rechtsform**

Die Ludwig-Jahn-Sporthalle,  
Friedrich-Engels-Sporthalle,  
Friedrich-Reimann-Sporthalle,  
Rötlein-Sporthalle,  
Sport- und Freizeithalle und die  
Sporthalle „Spielwiese“ einschließlich Sportplatzgelände „Spielwiese“

stehen im Eigentum der Stadt Zeulenroda-Triebes und werden von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben. Sie dienen dem Sportunterricht für Schulen und werden Sport- sowie sonstigen Vereinen zur Verfügung gestellt.

### **§ 2** **Öffnungszeiten und Nutzungszeiten**

Das Benutzungsjahr der städtischen Sportstätten für Schul- und Vereinssport entspricht dem Schuljahr der allgemein-bildenden Schulen des Freistaates. Die Öffnungszeiten der städtischen Sportstätten sind in der Regel von 7:00 bis 16:00 Uhr für den Schulsport und 16:00 bis 22:00 Uhr für den Vereinssport. In den Sommermonaten bleiben die Sporthallen für 3 Wochen geschlossen. Der Termin wird durch Aushänge bekannt gegeben.

### **§ 3** **An- und Abmeldungen**

- (1) Der Besuch der Sportstätten ist freiwillig. Der Antrag auf Überlassung der Sportstätten für Dauernutzungsverhältnisse (Schulsport, Vereinssport) ist spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn, für Sondernutzungsverhältnisse (nicht sportliche und kommerzielle Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen) 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Haupt-/Finanzverwaltung, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu beantragen.
- (2) Die Stadtverwaltung erarbeitet Sportstätten-Benutzungspläne und teilt den Nutzern ihre Nutzungszeiten durch Vertrag mit. Turniere, Punktspiele oder sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Eine Nichtinanspruchnahme der bereits genehmigten Nutzungszeit ist unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung von Dauernutzungsverhältnissen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jeder Nutzer der städtischen Sportstätten hat nach Maßgabe der gültigen Sporthallen- sowie Sportplatzordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes zu handeln.
- (2) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes haben jederzeit das Recht, alle städtischen Sportstätten zu kontrollieren. Ihnen ist der Zutritt zur Sportstätte jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittspreises zu gestatten.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Sportstätten wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten mit Ablauf des 31.12.2008 die Turnhallenordnung der Stadt Triebes vom 29.03.1995 (Stadtratsbeschluss vom 29.03.1995, Beschluss-Nr. 89/95), die Sportplatzordnung der Stadt Triebes vom 29.03.1995 (Stadtratsbeschluss vom 29.03.1995, Beschluss-Nr. 88/95) und die Satzung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Zeulenroda vom 03.06.2002 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 05. November 2008

Steinwachs  
Bürgermeister

Siegel